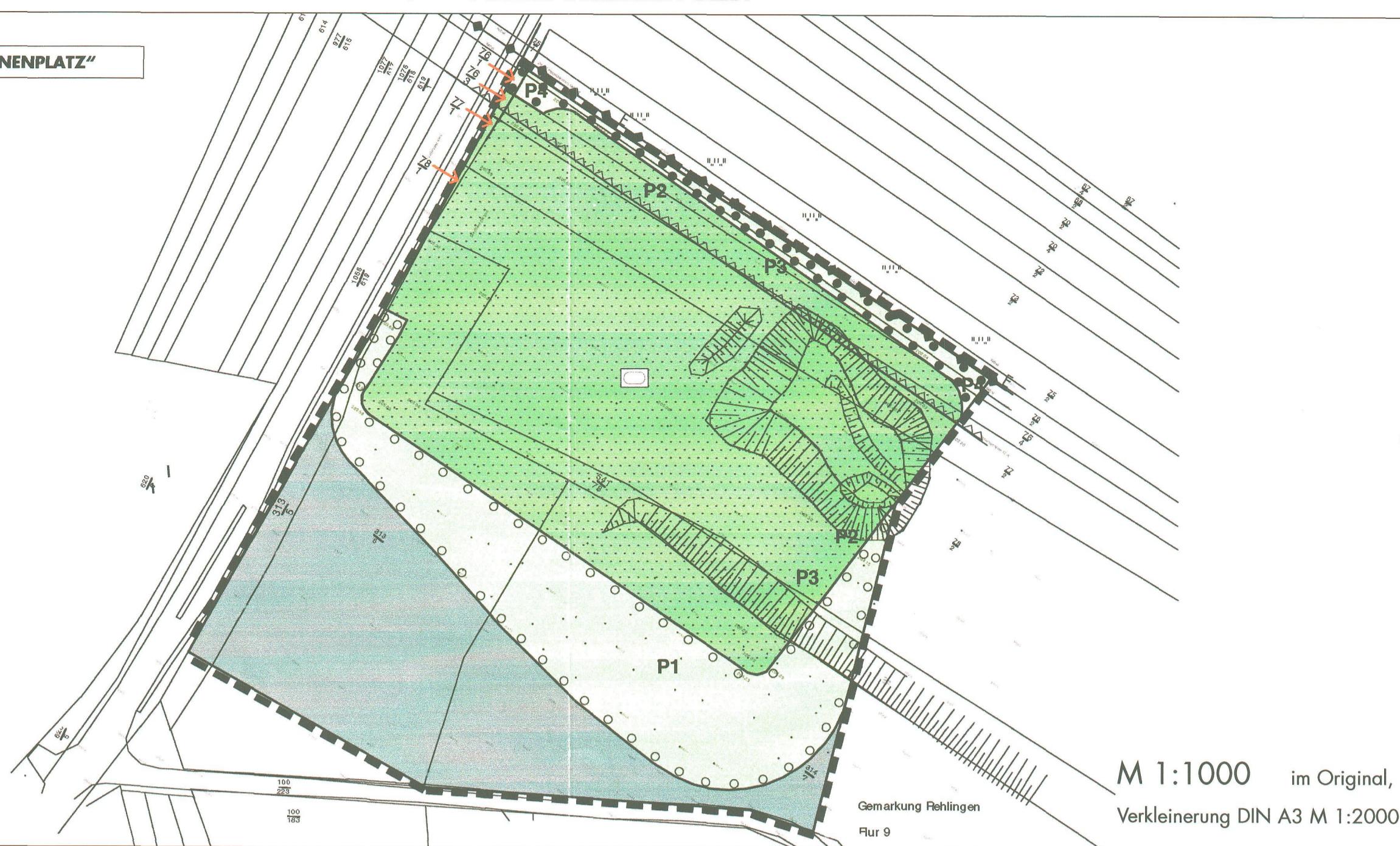


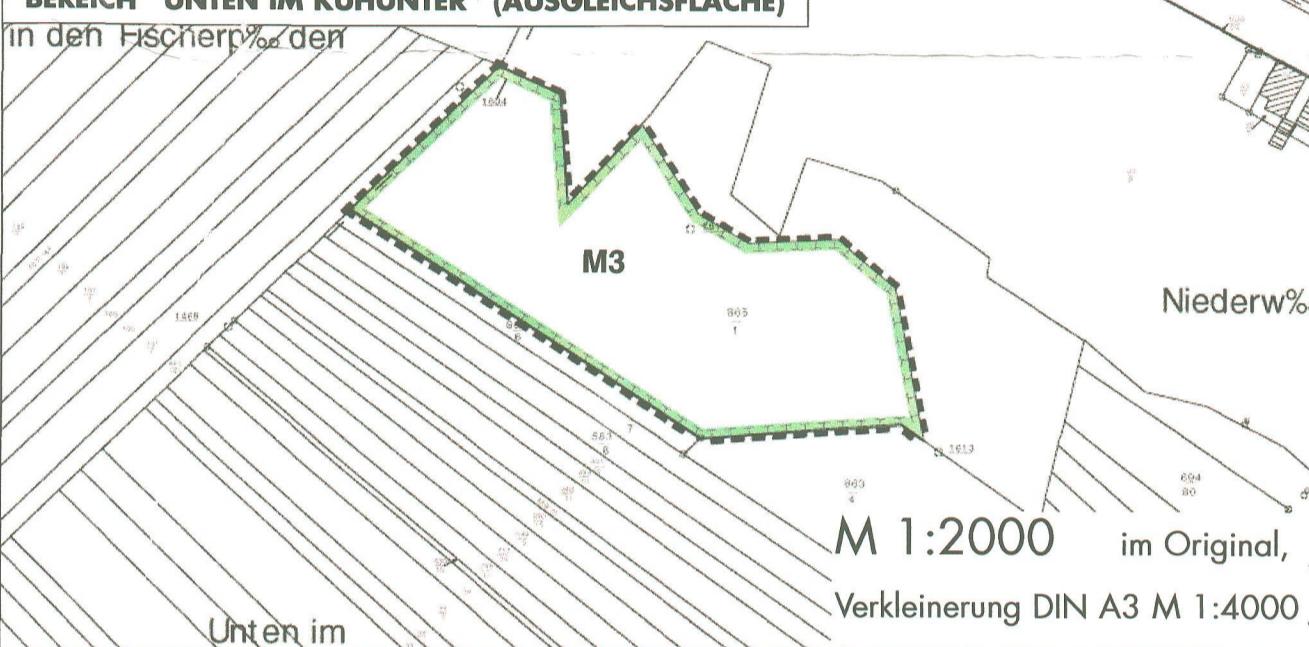
TEIL A: PLANZEICHNUNG

BEBAUUNGSPLAN "NEUBAU TENNENPLATZ REHLINGEN / SIERSBURG" ORTSTEIL REHLINGEN

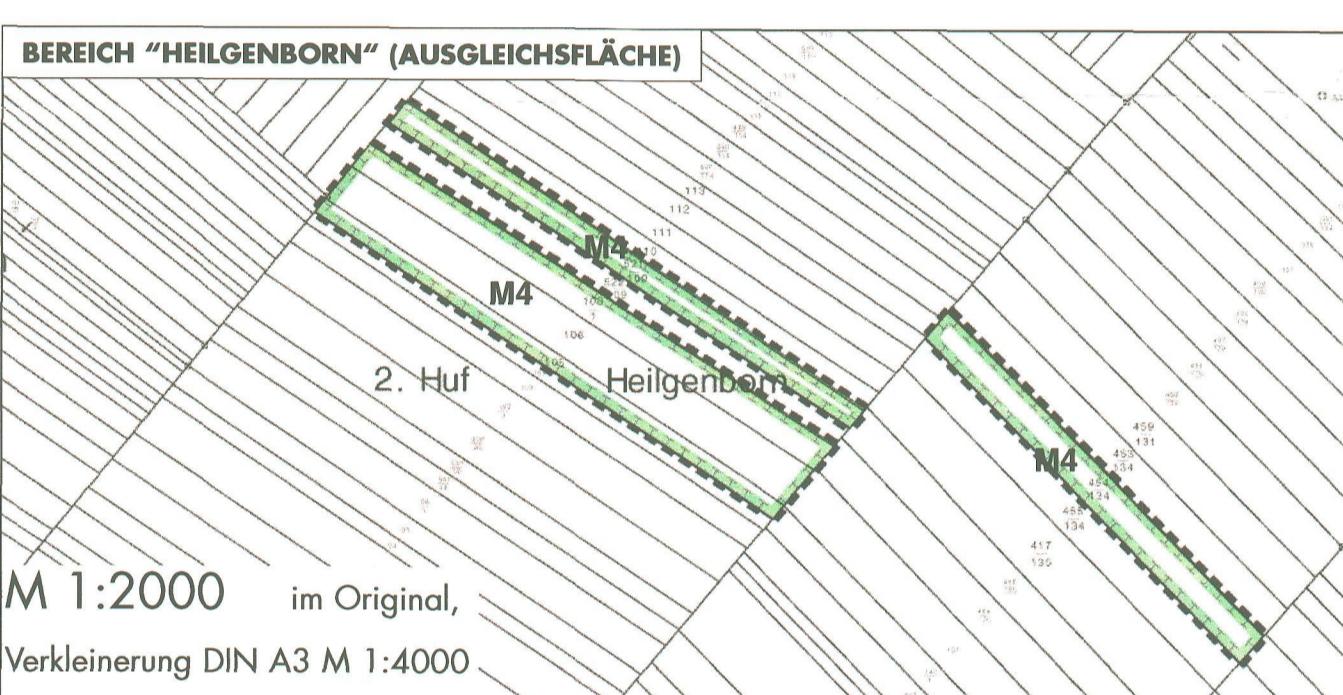
BEREICH "NEUBAU TENNENPLATZ"



BEREICH "UNten IM KÜHUNTER" (AUSGLEICHSFÄLCE)



BEREICH "HEILGENBORN" (AUSGLEICHSFÄLCE)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

(NACH BAUGB IN VERBINDUNG MIT BAUNVO UND PLANZV 1990)



GELTUNGSBEREICH
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
HIER: 20-KV-FREILEITUNG

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

ZWECKBESTIMMUNG
SPORTPLATZ

FLÄCHEN FÜR WALD
(§ 9 ABS. 1 NR. 188 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 ABS. 1 NR. 20 UND ABS. 6 BAUGB)

M 3: AUFSTORUNG

M 4: STREUOBSTWIESE

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

M 5: AUFSTORUNG
M 6: STREUOBSTWIESE

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN,
STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB)

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHER UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB)

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)

HIER: SCHUTZFLÄCHE NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

FLURSTÜCKSGRENZEN (BESTAND)

M4: Bereich "Heiligenborn" (Ausgleichsfläche): Zum ökologischen Ausgleich wird auf einer ca. 0,6 ha großen Fläche in der Gemarkung Rehlingen, Flur 45, Parzellen 52, 109, 110, 108, 105, 45, 46, die Anlage einer Streuobstwiese mit einheimischen, standortgerechten Obstsorten festgesetzt. Dabei ist pro 100 m² ein Obstbaum zu pflanzen. Das Stammhöhe darf 1,80 m nicht unterschreiten. Soweit die Parzellen ackerbaulich genutzt werden, soll diese in Grünflächen umgewandelt werden. Die Grünlandnutzung hat extensiv in Form einer 2-maligen jährlichen Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

M5: Bereich "Jungenwald" (Ausgleichsfläche): Zum ökologischen Ausgleich sowie zum Ersatz des überplanten Waldes im Bereich "Neubau Tennnenplatz Rehlingen/Siersburg" wird in der Gemarkung Großhemseldorf, Flur 04, Teil der Parzelle 30, die Anlage einer 0,6 ha großen Fläche eine Aufsiedlung mit standortgerechten einheimischen Laubholzschwärzeld festgesetzt. Die Bäume sind in Reihen (Reihen-Abstand: 2 m) in einem Abstand von 1,30 - 1,60 m anzuplanzen. Die Spessartsgrenze sollte zwischen 60 und 80 cm liegen. Die Aufsiedlungsmaßnahmen im tatsächlichen Zusammenhang, spätestens ein Jahr nach der Baumaßnahme Tennnenplatz, durchzuführen.

P1: Im Bereich der neu angelegten Böschung südlich des Platzes - in der Planzeichnung gekennzeichnet als Fläche zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB - wird eine Aufsiedlung mit standortgerechten Laubholzschwärzeld festgesetzt. Der Vorrat der Obstsorten ist zu bewahren, d.h. ständig auf dem Stock zu setzen. Da nur junge Bäume vitale Ausschläge bilden, ist eine kurze Umlaufzeit von 5 bis 10 Jahren erforderlich für die Anpflanzung sind ausschließlich Bäume zu verwenden, die sich für einen Stockausschlag eignen (z.B. Holme, Eiche, Linde, Weide). Die Bäume sind in Reihen (Reihen-Abstand: 2 m) in einem Abstand von 1,30 - 1,60 m anzupflanzen. Die Spessartsgrenze sollte zwischen 60 und 80 cm liegen. Die Aufsiedlungsmaßnahmen im tatsächlichen Zusammenhang, spätestens ein Jahr nach der Baumaßnahme Tennnenplatz, durchzuführen.

P2: Die Böschungen zwischen Sportplatz und Entwässerungsgraben sind Landschaftsrand-Standard (Regel-Sadgt-Mischung RSM 2000, 7.1.2) zu begrünen. P3: Der Entwässerungsgraben ist randlich mit feuchtigkeits- und nässeliebenden Stauden- und Grasarten zu begrünen. P4: Die vorhandenen Gehölze entlang der nördlichen Plangebietsgrenze werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. P5: Für alle Pflanzungen sind nur einheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Obstsorten, die im Folgenden aufgelistet sind, eignen sich auch für die Waldaufsiedlung im Bereich "Unten im Kühunter":

Feldahorn	Bergahorn
Hainbuche	Schlehe
Hasel	Wolliger Schneeball
Eberesche	Vogelkirsche
Schmalblättrige Holunder	Wollheide
Sommerlinde	Hundrose
Spitzzypresse	Rotbuche
Träubeneiche	Siebliche
Traubeneiche	Eingrilliger Weißdorn
Himbeere	Brombeere
Liguster	Haftfarnhülsen
Kotyledone	

Pflanzmaterial und -qualität:

- Sträucher: 2xv., 5 Triebe, Höhe 100 - 150 cm
- Landschaftsrasen Standard (RSM 2000, 7.2.1)
- Obstbäume: ab 180 cm Stammhöhe
- Bäume Aufsiedlung Wald: Spessartsgrenze mind. 60 cm

P6: Die Begrünung bzw. Rekultivierung der vorgesehenen Hängtplätze hat unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen zu erfolgen. Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB.

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO

1. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

siehe Plan
hier: 20-KV-Freileitung

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird über Drainagen, dem um den Sportplatz angelegten Entwässerungskanal zugeführt. Dafür wird das Wasser gemeinsam mit einer gesonderten Kühlleitung aus dem Nordwesten der Grünfläche abgeführt. Das gesammelte Niederschlagswasser ist zur regelmäßigen Berieselung des Platzes zu verwenden. Über einen Überlauf ist das Becken an den vorhan- denen Kanal angeschlossen.

2. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

siehe Plan
hier: Sportplatz

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche ist ein Sportplatz, ähnlich aller zugehörigen Funktionen und Anlagen (z.B. Berieselungsanlagen, Sammelgraben für Niederschlagswasser, Rückhaltebecken, Beleuchtungsanlagen, Absperrungen, Fußwege usw.) zulässig. Eine zweckmäßige Nutzung der Sportanlage ist nicht zulässig.

3. WALDFÄCHEN

siehe Plan
hier: Fußweges im Südosten des Pla-

nungsgebietes ist zulässig.

4. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ERHALTUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

M1: Alle bestellten Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise durchzuführen.

M2: Das Niederschlagswasser wird in dem Entwässerungsgraben sowie in dem Regenrückhaltebecken im Nordwesten des Planungsgebietes versickert und verdunstet bzw. gesammelt und zur Berieselung des Platzes verwendet.

M3: Bereich "Unten im Kühunter" (Ausgleichsfläche): Zum ökologischen Ausgleich der im Bereich "Neubau Tennnenplatz Rehlingen / Siersburg" verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wird in der Gemarkung Rehlingen, Flur 45, Parzelle 30, die Anlage einer 0,6 ha großen Fläche mit einheimischen, standortgerechten Obstsorten festgesetzt. Dabei ist pro 100 m² ein Obstbaum zu pflanzen. Das Stammhöhe darf 1,80 m nicht unterschreiten. Soweit die Parzellen ackerbaulich genutzt werden, soll diese in Grünflächen umgewandelt werden. Die Grünlandnutzung hat extensiv in Form einer 2-maligen jährlichen Mahd zu erfolgen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 4 U. 6 BAUGB

SCHUTZFLÄCHEN NACH ENERGIERECHTLICHEN VORSCHRIFTEN

GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

Gemäß energierichtlichen Vorschriften ist entlang der im Norden des Planungsgebietes verlaufenden 20-KV-Freileitung eine Schutzzone von 12 m zu schaffen. Die Vorschriften der Energieversorgungsanlagen für bauliche Anlagen und Pflegemaßnahmen sind zu beachten.

LAGEN IN WASSERSCHUTZZONE III

Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III der Wasserschutzgebiete betreffend die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Rehlingen. Die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung vom 23. Juni 1973, d.h. Ge- und Verbote sowie die ent-

sprechen den Richtlinien sind zu beachten. Des Weiteren sind die vorgeschlagenen Maßnahmen des Gemäß der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung erstellten hydrogeologischen Gutachten aus Gründen des Grund- und Trinkwasserschutzes zu beachten.

- Dem Verlust der reizenden Wirkung der Deckenschichten durch Abtrag ist durch Auflockern des Festgestein und ein umgehend folgendes Verdichten, bzw. alternativ durch das Aufbringen einer Sandschicht entgegenzuwirken. Für die Auflockerung bzw. die Sandauflagerung wird eine Mächtigkeit von 10 cm bis 15 cm empfohlen.
- Wichtigkeit der Böschungen sind Vorsichtsmaßnahmen beim Umschlagen und Lagern von Betriebsstoffen an den Baugräben zu beachten.
- Für den Tennenplatz dürfen aus Sicht des Grundwasserschutzes nur unbekleidete Materialien eingesetzt werden.

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

siehe Plan

HINWEISE

KARTIERUNG BESONDERS GESCHÜTZTER BIOTOP IM SAARLAND

Der nördliche Planungsbereich ist Teil des besonderen geschützten Biotops Nr. 6600098. Die Fläche ist bei Planungen zu berücksichtigen.

ANZEIGEN DER AUFFORSTUNGSMASSENNAHME

Die Aufforstungsmaßnahmen sind mit der Forstbehörde abzustimmen und nach Durchführung bis spätestens Dezember 2002 dem Minister für Umwelt, Referat B4, anzuzeigen.

BAUPHASE

Im erstellten Hydrogeologischen Gutachten wird ein fachtechnisches Begleiten der Baumaßnahmen während der Bodenbewegungen empfohlen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. 1998, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie vom 27. Juli 2001 (BGBl. I, S. 1950, 2001).
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbau und vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- die Anlage, zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung (PlanZV 90)) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).
- die Baurodung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert Gesetz Nr. 1413 zur Änderung der Baurodung für das Saarland vom 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes vom 13.08.1998, S. 721).
- der § 12 des Kommunalsteuervergütungsgesetzes (KSVG) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001 (Amtsblatt des Saarlandes 2001, S. 530).
- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2331).
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2311).
- das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306).
- das Saarländische Nachbarrechtsgebot vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuwertung der saarländischen Vermessung und Katasterverwaltung vom 18. Oktober 1997 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1130).
- das Landeswaldgesetz (LWG) vom 26.10.1977 (Amtsblatt des Saarlandes 1977, S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1381 vom 27.1.1996 (Amtsblatt des Saarlandes 1996, S. 1313).

zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2331).

• das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz - SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Brichtigung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482).

• das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2001 (BGBl. I, S. 2311).

• das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalt (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zuletzt geändert